

Inhaltsverzeichnis

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates**
- § 2 Ausschüsse**
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadträt(e)-innen; Entschädigung**
- § 4 Erste Bürgermeisterin**
- § 5 Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin**
- § 6 Inkrafttreten**

Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Die Stadt Moosburg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung.

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Stadtrat(en)/-innen.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss,**
bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 11 ehrenamtlichen Stadtrat(en)/-innen;
 - b) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,**
bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 11 ehrenamtlichen Stadtrat(en)/-innen;
 - c) den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss,**
bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 7 ehrenamtlichen Stadtrat(en)/-innen;
 - d) den Personalausschuss,**
bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und 5 ehrenamtlichen Stadtrat(en)/-innen;
 - e) den Werkausschuss,**
bestehend aus dem zweiten Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtrat(en)/-innen;
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss,**
bestehend aus 7 Stadtrat(en)/-innen, wobei der/die Vorsitzende vom Stadtrat aus diesen 7 Stadtrat(en)/-innen zu bestimmen ist.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadträt(en)/-innen; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadträt(e)/-innen erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Stadträt(en)/-innen besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadträt(e)/-innen erhalten für ihre Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 90,- € sowie ein Sitzungsgeld von je 40,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Eine Ortsbesichtigung gilt als Ausschusssitzung.

Zudem wird für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung gewährt (bis zu maximal 6 Fraktionssitzungen im Jahr).

- (3) Die nach § 3 der Geschäftsordnung bestellten Stadtratsreferent(en)/-innen erhalten eine monatliche Entschädigung von 80,- €. Dies gilt nicht für den zweiten und dritten Bürgermeister.
- (4) Die Fraktionen erhalten je männlichem oder weiblichem Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 70,- €. Diesen Zuschuss erhalten auch Stadträt(e)/-innen, die keiner Fraktion angehören.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Grundbetrag eine monatliche Entschädigung von 40,- € zuzüglich monatlich 5,- € pro männlichen oder weiblichen Fraktionsmitglied. Dies gilt auch für die Sprecher/-innen von Ausschussgemeinschaften.
- (6) Stadträt(e)/-innen, die Arbeiter/-innen oder Angestellte sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadträt(e)/-innen erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes (vgl. Art. 5 Abs. 4 BayRKG).
- (8) Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 70,- € sowie ein Sitzungsgeld von je 40,- € für die Teilnahme an StR-Sitzungen. Damit ist die Teilnahme an Ausschusssitzungen abgegolten.
- (9) Sollte die monatliche Aufwandsentschädigung eine(s)/-r Stadt(rates)/-rätin die jeweils geltende Freibetragsgrenze überschreiten, wird die anfallende pauschale Lohnsteuer von der Stadt bezahlt.

§ 4
Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrates und Leiterin der Stadtverwaltung.
Sie ist Beamtin auf Zeit.

§ 5
Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Juli 2008 außer Kraft.

Moosburg, den 29. Juli 2014
Stadt Moosburg a. d. Isar

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss des Stadtrates 21. Juli 2014
2. Ausfertigung durch die erste Bürgermeisterin am 29. Juli 2014
3. Bekanntmachung im Amtsblatt und Aushang am 1. August 2014

Moosburg a.d.Isar, 4. August 2014

E. Stadler